

**Gemeinderat**  
Stationsstrasse 4  
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71  
Telefax 041 288 81 12  
gemeindevverwaltung@rothenburg.lu.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

## **Abfallreglement**

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Regionale Zusammenarbeit	4
Art. 4	Abfallarten, Definitionen	4
Art. 5	Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 6	Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	5
Art. 7	Kompostieranlagen und Kompostplätze	5
<b>II.</b>	<b>Organisation der öffentlichen Entsorgung</b>	<b>5</b>
Art. 8	Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung	5
Art. 9	Berechtigung	5
Art. 10	Gebinde und Bereitstellung	6
Art. 11	Ausgeschlossene Abfallarten	6
<b>III.</b>	<b>Gebühren</b>	<b>6</b>
Art. 12	Kostendeckung	6
Art. 13	Gebührenrechnung	7
Art. 14	Gebührenpflicht	7
Art. 15	Gebührenfestlegung	8
<b>IV.</b>	<b>Rechtsmittel</b>	<b>8</b>
Art. 16	Veranlagungsentscheid	8
Art. 17	Verwaltungsgerichtsbeschwerde	8
<b>V.</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 18	Strafbestimmungen	8
Art. 19	Kontrollbefugnisse	9
Art. 20	Inkrafttreten	9

# Abfallreglement

vom 02. Dezember 2002

## Vorbemerkung:

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Die Einwohnergemeinde<sup>1</sup> Rothenburg,

gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG),

beschliesst folgendes Reglement:

## I. Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Rothenburg.
- 2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- 3 Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

### Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- 2<sup>2</sup> Für den Vollzug dieses Reglements ist die zuständige Stelle zuständig. Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung.
- 2 Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen. Die Vergabe der diesbezüglichen Aufgaben hat nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen.

---

<sup>1</sup> Gemeindeversammlung

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

### **Art. 3 Regionale Zusammenarbeit**

- 1 Der Gemeinderat wirkt bei der Ausführung seiner Aufgaben auf eine Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden des Gemeindeverbands für Kehrichtbeseitigung Region Luzern hin.
- 2 Die Abfallgebühren sind mit den anderen Gemeinden zu koordinieren, insbesondere sind gleich hohe Sack- und Gewichtsgebühren anzustreben.

### **Art. 4 Abfallarten, Definitionen**

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben und aus Land- und Forstwirtschaft, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.
  - a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
  - b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
  - c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2 Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe und aus Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- 3 Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

### **Art. 5 Aufgaben der Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 2 Sie fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren und organisiert einen Häckseldienst.
- 3 Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- 4 Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

## **Art. 6 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber**

- 1 Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.
- 2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.
- 3 Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle<sup>3</sup> übergeben werden.
- 4 Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- 5 Abfälle dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation geleitet werden.

## **Art. 7 Kompostieranlagen und Kompostplätze**

- 1 Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.
- 2 Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

# **II. Organisation der öffentlichen Entsorgung**

## **Art. 8 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung**

- 1 Die Abfuhren werden vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung geregelt.
- 2 Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfuhren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

## **Art. 9 Berechtigung**

- 1 Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

---

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 2 Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

## **Art. 10 Gebinde und Bereitstellung**

- 1 Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.
- 3 Für grössere Wohnbauten, Überbauungen und Betriebe kann die zuständige Stelle<sup>4</sup> die Bereitstellung in Containern vorschreiben.
- 4 Wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft die Gewichtsgebühr wählt (siehe Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1), muss der Kehricht in Containern bereitgestellt werden, die für das Wägesystem ausgerüstet sind.
- 5 Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

## **Art. 11 Ausgeschlossene Abfallarten**

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer,
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger,
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen,
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Öle, Lacke, Farben oder Lösungsmittel,
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile,
- Bauabfälle, Erde, Grüngut, Steine oder Schlamm,
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle,
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe,
- Fensterglas.

## **III. Gebühren**

### **Art. 12 Kostendeckung**

- 1 Der Gemeinderat sorgt für eine kostengünstige Abfallentsorgung.

---

<sup>4</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 2 Er legt zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung Gebühren fest. Diese setzen sich zusammen aus der volumenabhängigen oder der gewichtsabhängigen Gebühr mit einer Andockgebühr, allfälligen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.
- 3 Die Gebühren sind in Abstimmung mit dem GKLU so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

## **Art. 13 Gebührenrechnung**

- 1 Die volumen- und die gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Verbrennung des Hauskehrichts und einen grösseren Teil der Sammel- und Transportkosten.
- 2 Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft legt fest, ob die Gebühr nach Volumen oder nach Gewicht entrichtet wird.
- 3 Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack / Gebührenmarke erhoben.
- 4 Die gewichtsabhängige Gebühr wird aufgrund des gemessenen Kehrichtgewichtes festgestellt. Zusätzlich wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.
- 5 Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben: Haushalt-Sperrgut und Häckseldienst.
- 6 Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit oder Betrieb, abgestuft nach Grösse.
- 7 Für die direkte Lieferung von Siedlungsabfällen an die Altstoffsammelstelle, die das Mass eines normalen Haushalts übersteigen, werden Gebühren erhoben.

## **Art. 14 Gebührenpflicht**

- 1 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft. Im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Liegenschaft kann sich ein Betrieb als gebührenpflichtig erklären.
- 1 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

## **Art. 15      Gebührenfestlegung**

- 1 Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie die konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung fest.
- 2 Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 3 Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

## **IV.      Rechtsmittel**

### **Art. 16      Veranlagungsentscheid<sup>5</sup>**

- 1 Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die zuständige Stelle einen Veranlagungsentscheid.
- 2 Gegen Entscheide der zuständigen Stelle über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache und gegen deren Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

### **Art. 17      Verwaltungsgerichtsbeschwerde**

Gegen alle andern aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide der zuständigen Stelle<sup>6</sup> kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

## **V.      Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 18      Strafbestimmungen**

- 1 Widerhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1, Art. 9, Art. 10 Abs.1 und 4 und Art. 11 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

---

<sup>5</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

<sup>6</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 2 Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht der Gemeinde zu umgehen, seinen Kehricht nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

## **Art. 19 Kontrollbefugnisse**

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte der zuständigen Stelle<sup>7</sup> geöffnet oder untersucht werden.

## **Art. 20 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung, mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. April 2003 in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 13. Mai 1998.

Rothenburg, den 02. Dezember 2002

### **Gemeinderat Rothenburg**

Reto Wyss	Philipp Rölli
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2002 beschlossen.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 70 vom 17. Januar 2003.

---

<sup>7</sup>

Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008